

Leistung	Vergabenummer
Mobile Sammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen	2024-08-GB2-EU

Vertrag über die mobile Sammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen für das Los 2 – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE]

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Raimund Otteni
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul
nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann
Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen
nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

wird folgender

Vertrag über die mobile Sammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen für das Los 2 – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE] geschlossen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Laufzeit des Vertrages und Kündigung.....	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	3
§ 4	Rechte und Pflichten des Auftraggebers.....	4
§ 5	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 6	Verkehrssicherungspflicht und Haftung.....	5
§ 7	Leistungsentgelte	6
§ 8	Preisanpassung.....	7
§ 9	Abrechnung	8
§ 10	Sicherheitsleistung	9
§ 11	Vertragsstrafe.....	9
§ 12	Urkalkulation	10
§ 13	Geheimhaltung.....	10
§ 14	Veröffentlichung.....	10
§ 15	Schlussbestimmungen.....	10
§ 16	Loyalitätsklausel	11

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der mobilen Sammlung von gefährlichen Abfällen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 20 Abfallwirtschaftssatzung) auf den vom Auftraggeber festgelegten Sammelstellen im Verbandsgebiet, die Beförderung der gefährlichen Abfälle in geeignete Zwischenlager oder Entsorgungsanlagen (Anlagen zur Verwertung/Beseitigung) und der nach Maßgabe des KrWG ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen aus dem Verbandsgebiet beauftragt.
- (2) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.
- (3) Das Vertragsgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE].

§ 2 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026 ohne Verlängerungsoption.
- (2) Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 4 nicht eingehalten werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot. Der Auftragnehmer benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen

Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.

- (3) Um eine sachgemäße und umweltverträgliche Entsorgung zu gewährleisten, muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) wie in der Leistungsbeschreibung (Kapitel 6 Allgemeine Anforderungen) bestimmt, realisiert wird. Dies gilt auch für gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den in seinem Auftrag gesammelten Abfall vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen. Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 5 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- (3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer an weitere Auftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für den gefährlichen Abfall geht mit der Übernahme auf den Sammelstellen auf den Auftragnehmer über.
- (2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden vorzuhalten.
- (3) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, bei Verstößen gegen die in § 3 Absatz 5 genannten Anforderungen freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- (5) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

§ 7 Leistungsentgelte

(1) Der Auftragnehmer erhält für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen vom Auftraggeber folgende Entgelte, und zwar jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

Pos. 1	Entgelt für Annahme (zeitabhängig)	_____ , _____	EUR/Stunde
Pos. 2	Entgelt für jede angefahrene Sammelstelle	_____ , _____	EUR/Anfahrt
Pos. 3	Mengenabhängiges Entgelt je Abfallschlüssel:		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	_____ , _____	EUR/kg
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	_____ , _____	EUR/kg
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - [Feuerlöscher]	_____ , _____	EUR/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	_____ , _____	EUR/kg
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	_____ , _____	EUR/kg
20 01 13*	Lösemittel	_____ , _____	EUR/kg
20 01 14*	Säuren	_____ , _____	EUR/kg
20 01 15*	Laugen	_____ , _____	EUR/kg
20 01 17*	Fotochemikalien	_____ , _____	EUR/kg
20 01 19*	Pestizide - [Pflanzenschutzmittel]	_____ , _____	EUR/kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	_____ , _____	EUR/kg

20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	_____ , _____	EUR/kg
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	_____ , _____	EUR/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	_____ , _____	EUR/kg
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - [Altmedikamente]	_____ , _____	EUR/kg
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	_____ , _____	EUR/kg

- (2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung sind die eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen für den gefährlichen Abfall.

§ 8 Preisanpassung

- (1) Die Entgelte können einmalig zum 1. Januar 2026 angepasst werden.
- (2) Eine Anpassung der Entgelte kann vorgenommen werden, soweit sich Veränderungen von mindestens 3 % seit dem Vertragsschluss ergeben. Für die Berechnung der Änderungen wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3 %, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).
- (3) Eine Anpassung der Entgelte kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber verlangt werden. Die Preisanpassung muss bis spätestens zum 30. September 2025 schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll. Maßstab ist die unten genannte Preisgleitklausel.
- (4) Eine Preisanpassung kann nur für die Leistungspositionen Nr. 1 und Nr. 2 aus § 7 vorgenommen werden.

Für die Anpassung werden als Basisjahr die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024 und die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025 (Anpassungszeitpunkt) herangezogen. Die Anpassung der Entgelte wird nach folgender Preisgleitklausel vorgegeben:

Index Anpassungszeitpunkt (Mittelwert Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025)

Index Basisjahr (Mittelwert Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024)

(5) Die Gewichtung der Indizes für die Entgelte wird wie folgt definiert:

Index-Bezeichnung	Gewichtung Pos. 1	Gewichtung Pos. 2
ohne Veränderung	-	55 %
Personalkosten (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis Online, Tabelle C2231-0002; Neue Länder, VST 066 Index der Tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, WZ 08-G-02 Dienstleistungsbereich)	100%	25 %
Dieselmotorkraftstoffkosten (Abgabe an Großverbraucher Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis Online Tabelle 61241-0004; GP 09-1920260052)	-	20 %
Summe	100%	100 %

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (= Abrechnungsmonat). Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- (2) Die Rechnungslegung ist in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung, als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (Wiegenscheine, Mengenaufstellungen, usw.) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse zugehen (rechnungen@zaoe.de).
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- (4) Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine schriftliche, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein. Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____, __ EUR.
- (3) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärung des Bürgen zu enthalten:
 - der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
 - auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
 - die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- (4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- (5) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber für jeden Einzelfall berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in nachfolgend benannter Höhe geltend zu machen:

Nr.	Pflichtverletzung	Höhe der Vertragsstrafe (brutto = netto)
1	Nichtzertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß den Vorgaben	1.000,00 EUR pro angefangenem Monat, höchstens 10.000,00 EUR/Jahr
2	keine oder nicht vollständige Leistungserbringung an den öffentlich bekannt gemachten Terminen	250,00 EUR
3	keine ordnungsgemäße oder nicht fristgerechte Nachholung von Leistungen	250,00 EUR
4	nicht korrekte Abrechnung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2	2.500,00 EUR

- (2) Die Vertragsstrafe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 darf pro Jahr 10.000 EUR nicht übersteigen.

- (3) Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten jährlichen Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 12 Urkalkulation

Der Auftragnehmer übergibt spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss die Urkalkulation für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 13 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 14 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht in diesem auf andere Vorschriften oder Vertragswerke verwiesen wird.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 16 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Raimund Otteni

Auftragnehmer

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geschäftsführer